



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 14 und 117

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Dezember 2017

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/72/L.9)]

72/244. Modalitäten für die Zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/1 vom 19. September 2016 mit dem Titel „New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten“ und die Einleitung eines Prozesses zwischenstaatlicher Verhandlungen, der zur Annahme eines globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration auf einer zwischenstaatlichen Konferenz im Jahr 2018 führt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 71/280 vom 6. April 2017 über die Modalitäten für die zwischenstaatlichen Verhandlungen über den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration,

bekräftigend, dass der globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration eine Reihe von Grundsätzen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten zur internationalen Migration in allen ihren Dimensionen festlegen würde, ein wichtiger Beitrag zum globalen Regelungssystem für die internationale Migration wäre und die Koordinierung in diesem Bereich stärken würde, einen Rahmen für eine umfassende internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Migranten und menschliche Mobilität bieten würde, alle Aspekte der internationalen Migration abdecken würde, einschließlich der humanitären, entwicklungsbezogenen, menschenrechtlichen und anderen Aspekte der Migration, von der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹ und der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung² geleitet wäre und der im Oktober 2013 angenommenen Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung³ Rechnung tragen würde,

¹ Resolution 70/1.

² Resolution 69/313, Anlage.

³ Resolution 68/4.



in Anerkennung und Würdigung der freiwilligen Beiträge, die bislang beim Multi-Partner-Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung des globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration eingegangen sind,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über den vorgeschlagenen Arbeitsplan der zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme eines globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration⁴;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär eine Generalsekretärin der zwischenstaatlichen Konferenz ernannt hat, die innerhalb des Sekretariats als Koordinatorin für die Unterstützung der Organisation der Konferenz fungiert⁵;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle in Betracht kommenden Teile des Sekretariats in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Organisation für Migration, die Arbeit der Konferenz auf geeignete Weise unterstützen, und die diesbezügliche interinstitutionelle Zusammenarbeit zu erleichtern sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zu gewährleisten, damit die Ziele der Konferenz erreicht werden können;

4. *beschließt*, dass die zwischenstaatliche Konferenz unter der Bezeichnung „Zwischenstaatliche Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ am 10. und 11. Dezember 2018 in Marokko stattfinden wird;

5. *begrüßt* das Angebot der Regierung Marokkos, die Zwischenstaatliche Konferenz auszurichten;

6. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass die Zwischenstaatliche Konferenz

a) auf möglichst hoher politischer Ebene, einschließlich Staats- und Regierungschefs, abgehalten wird;

b) zur Annahme eines zwischenstaatlich ausgehandelten und vereinbarten Ergebnisdokuments mit dem Titel „Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ führen wird, dessen Inhaltsrahmen in Anlage II ihrer Resolution 71/1 festgelegt ist und dessen Aushandlung gemäß ihrer Resolution 71/280 bis Juli 2018 abzuschließen ist, und dass der Präsident der Generalversammlung während ihrer zweiundsiebzigsten Tagung dieses Ergebnis der Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme übermitteln wird;

c) außerdem Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und der anderen Beratungen der Zwischenstaatlichen Konferenz hervorbringen wird, die in den Konferenzbericht aufgenommen werden;

d) die in ihrer Resolution 71/280 festgelegten Modalitäten für die Teilnahme anwenden wird;

7. *beschließt*, dass die Zwischenstaatliche Konferenz aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger wählt: zwei Präsidenten und 13 Vizepräsidenten⁶, von denen einer zum Generalberichterstatter bestimmt wird, sowie einen Vorsitzenden des Hauptausschusses, sofern ein solcher eingerichtet wird;

⁴ A/72/271.

⁵ Siehe das Schreiben des Generalsekretärs vom 6. April 2017 an den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung.

⁶ Drei aus jeder der folgenden Gruppen: Afrikanische Staaten, Asiatisch-pazifische Staaten, Osteuropäische Staaten, Lateinamerikanische und karibische Staaten und Westeuropäische und andere Staaten. Die Wahl der Präsidenten bewirkt jedoch, dass die Regionen, aus denen die beiden Präsidenten gewählt werden, jeweils eine Vizepräsidentschaft weniger erhalten.

8. *empfiehlt* die Annahme der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen vorläufigen Geschäftsordnung auf der Zwischenstaatlichen Konferenz;
9. *beschließt*, dass der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration auf der Eröffnungs-Plenarsitzung der Zwischenstaatlichen Konferenz am Montag, dem 10. Dezember 2018 angenommen wird;
10. *beschließt außerdem*, dass die Zwischenstaatliche Konferenz gemäß den in der Mitteilung des Generalsekretärs festgelegten Regelungen und unter Berücksichtigung der Ziffern 7, 8 und 9 dieser Resolution organisiert wird;
11. *beschließt ferner*, dass die Abgabe der Erklärungen auf der Eröffnungs-Plenarsitzung am 10. Dezember und auf der Abschluss-Plenarsitzung am 11. Dezember gemäß dem Vorschlag in den Ziffern 11 und 12 der Mitteilung des Generalsekretärs erfolgen wird;
12. *beschließt*, dass die Zwischenstaatliche Konferenz aus acht aufeinanderfolgenden Plenarsitzungen und zwei Dialogen besteht, die am 10. und 11. Dezember stattfinden;
13. *beschließt außerdem*, dass an jedem der Tage vier direkt aufeinanderfolgende Plenarsitzungen nach dem folgenden Zeitplan stattfinden:

Montag, 10. Dezember: von 9 bis 13 Uhr, von 13 bis 15 Uhr, von 15 bis 18 Uhr und von 18 bis 20 Uhr;

Dienstag, 11. Dezember: von 9 bis 13 Uhr, von 13 bis 15 Uhr, von 15 bis 18 Uhr und von 18 bis 20 Uhr;
14. *beschließt ferner*, dass parallel zu den Plenarsitzungen mit Ausnahme der Eröffnungs- und der Abschluss-Plenarsitzung zwei Dialoge nach dem folgenden Zeitplan stattfinden:

Montag, 10. Dezember: von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;

Dienstag, 11. Dezember: von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr;
15. *beschließt*, dass die Dialoge den Zweck haben, aufbauend auf der Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu veranschaulichen, mit welchen Mitteln sich die Umsetzung des Globalen Paktes unterstützen lässt, und dass sie interaktiv sein und eine Vielzahl von Interessenträgern einbeziehen werden:

Dialog 1: „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der im Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration eingegangenen Verpflichtungen“;

Dialog 2: „Partnerschaften und innovative Initiativen für den künftigen Weg“;
16. *bittet* die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen der Dialoge einen Austausch ihrer Sichtweisen zu allen Dimensionen der internationalen Migration zu erwägen, darunter Förderung und Schutz der Menschenrechte aller Migranten, Beitrag der Migranten zur nachhaltigen Entwicklung, geteilte Verantwortlichkeiten und Chancen, Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Datenerhebung und -analyse sowie Migrationsregime;
17. *beschließt*, dass jeder Dialog unter dem gemeinsamen Vorsitz zweier Personen stehen wird, die von den Präsidenten der Zwischenstaatlichen Konferenz im Benehmen mit Regionalgruppen und unter gebührender Berücksichtigung der geografischen und geschlechtsbezogenen Ausgewogenheit aus dem Kreis der an der Konferenz teilnehmenden hochrangigen Vertreterinnen und Vertreter ernannt werden;

18. *beschließt außerdem*, dass die Dialoge einführende Bemerkungen der Kovorsitzenden, eine Grundsatzrede, Beiträge von Teilnehmerstaaten sowie mindestens drei Beiträge von Interessenträgern umfassen werden, wobei die ausgewogene Vertretung der Geschlechter sowie Situationen in Herkunfts-, Transit- und Zielländern gebührend zu berücksichtigen sind, und ersucht den Generalsekretär, die organisatorischen Vorkehrungen für die Hauptredner und die teilnehmenden Interessenträger zu treffen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten und anderen potenziellen Geber *nachdrücklich auf*, zu erwägen, Beiträge an den Multi-Partner-Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung des globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu leisten, der vorrangig die Anreise und Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere aus den am wenigsten entwickelten Ländern, aber auch, falls Überschüsse in dem freiwilligen Treuhandfonds vorhanden sind, die Aktivitäten zur Vorbereitung der Zwischenstaatlichen Konferenz unterstützen soll.

76. Plenarsitzung
24. Dezember 2017

Anlage

Vorläufige Geschäftsordnung der Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration*

I. Vertretung und Vollmachten

Regel 1 Zusammensetzung der Delegationen

Die Delegation jedes Teilnehmerstaates der Konferenz und die Delegation der Europäischen Union besteht aus einem Delegationsleiter und, soweit erforderlich, aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern.

Regel 2 Stellvertreter und Berater

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Regel 3 Vorlage der Vollmachten

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom jeweiligen Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Union, vom Präsidenten der Europäischen Kommission zu erteilen.

* Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Dokument aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form wiedergegeben sind, umfassen Personen jeden Geschlechts.

Regel 4
Vollmachtenprüfungsausschuss

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Konferenz unverzüglich Bericht.

Regel 5
Vorläufige Teilnahme an der Konferenz

Bis zu einem Beschluss der Konferenz über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Konferenz berechtigt.

II. Amtsträger

Regel 6
Wahlen

Die Konferenz wählt aus dem Kreis der Vertreter der Teilnehmerstaaten folgende Amtsträger: zwei Präsidenten, die jeweils separat den Vorsitz führen. Darüber hinaus wählt die Konferenz 13 Vizepräsidenten⁷, von denen einer zum Generalberichterstatter bestimmt wird, sowie einen Vorsitzenden des gemäß Regel 46 eingesetzten Hauptausschusses. Die Amtsträger sind so zu wählen, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses sichergestellt ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Konferenz auch weitere Amtsträger wählen.

Regel 7
Allgemeine Befugnisse des vorsitzführenden Präsidenten

1. Die Präsidenten führen bei den Plenarsitzungen der Konferenz abwechselnd den Vorsitz. Neben den ihm an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung übertragenen Befugnissen eröffnet und schließt der vorsitzführende Präsident die jeweilige Sitzung, stellt Fragen zur Abstimmung und verkündet Beschlüsse. Der vorsitzführende Präsident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Der vorsitzführende Präsident kann der Konferenz vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der vorsitzführende Präsident der Konferenz.

Regel 8
Amtierender Präsident

1. Sind beide Präsidenten während einer Sitzung oder eines Teils derselben abwesend, so übertragen sie einem der Vizepräsidenten den Vorsitz.

⁷ Drei aus jeder der folgenden Gruppen: Afrikanische Staaten, Asiatisch-pazifische Staaten, Osteuropäische Staaten, Lateinamerikanische und karibische Staaten und Westeuropäische und andere Staaten. Die Wahl der beiden Präsidenten bewirkt jedoch, dass die Regionen, aus denen sie gewählt werden, jeweils eine Vizepräsidentschaft weniger erhalten.

2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Regel 9**Ersetzung eines oder beider Präsidenten**

Ist einer der Präsidenten nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt. Sind beide Präsidenten nicht in der Lage, ihre Aufgaben wahrzunehmen, so werden neue Präsidenten gewählt.

Regel 10**Stimmrechte des vorsitzführenden Präsidenten**

Der vorsitzführende Präsident oder ein als vorsitzführender Präsident amtierender Vizepräsident stimmt in der Konferenz nicht mit ab, kann jedoch ein anderes Mitglied seiner Delegation beauftragen, an seiner Stelle abzustimmen.

III. Präsidialausschuss**Regel 11****Zusammensetzung**

Die beiden Präsidenten, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatte und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden den Präsidialausschuss. Einer der beiden Präsidenten, auf Vereinbarung zwischen ihnen, oder in ihrer Abwesenheit einer der von ihnen bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidialausschusses. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie anderer von der Konferenz im Einklang mit Regel 48 eingerichteter Ausschüsse kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidialausschusses beteiligen.

Regel 12**Ersatzmitglieder**

Kann der Präsident oder ein Vizepräsident der Konferenz während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

Regel 13**Aufgaben**

Der Präsidialausschuss unterstützt beide Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Konferenz und gewährleistet nach Maßgabe der Beschlüsse der Konferenz die Koordinierung der Arbeit der Konferenz.

IV. Konferenzsekretariat**Regel 14****Pflichten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen**

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane tätig.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann ein Mitglied des Sekretariats zu seinem Stellvertreter in diesen Sitzungen bestimmen.
3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der von ihm bestimmte Vertreter leitet das von der Konferenz benötigte Personal.

Regel 15

Pflichten des Konferenzsekretariats

Das Konferenzsekretariat übernimmt im Einklang mit diesen Regeln die folgenden Aufgaben:

- a) es sorgt für die Simultandolmetschung der auf den Sitzungen gehaltenen Reden;
- b) es nimmt die Konferenzdokumente entgegen und übersetzt, vervielfältigt und verteilt sie;
- c) es veröffentlicht und verteilt die offiziellen Konferenzdokumente;
- d) es erstellt und verteilt die Protokolle der öffentlichen Sitzungen;
- e) es fertigt Tonaufzeichnungen der Sitzungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;
- f) es sorgt für die Aufbewahrung und Erhaltung der Konferenzdokumente im Archiv der Vereinten Nationen;
- g) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, welche die Konferenz ihm aufträgt.

Regel 16

Erklärungen des Sekretariats

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder jedes andere zu diesem Zweck bestimmte Mitglied des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu der zur Behandlung stehenden Frage abgeben.

V. Eröffnung der Konferenz

Regel 17

Vorläufiger Präsident

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder in seiner Abwesenheit ein von ihm hierfür bestimmtes Mitglied des Sekretariats eröffnet die erste Sitzung der Konferenz und leitet die Konferenz, bis sie ihre Präsidenten gewählt hat.

Regel 18

Beschlüsse über organisatorische Regelungen

Auf ihrer ersten Sitzung

- a) verabschiedet die Konferenz ihre Geschäftsordnung;
- b) wählt sie ihre Amtsträger und konstituiert ihre Nebenorgane;
- c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu ihrer Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Konferenz bildet;
- d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

VI. Führung der Geschäfte

Regel 19

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der vorsitzführende Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Drittel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

Regel 20

Reden

1. Ein Vertreter darf vor der Konferenz nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der vorsitzführende Präsident das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21, 22 und 25 bis 27 der Geschäftsordnung der Konferenz ruft der vorsitzführende Präsident die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Die Aufstellung der Rednerliste obliegt dem Sekretariat.
2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Konferenz vorgelegte Frage, und der vorsitzführende Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
3. Die Konferenz kann die Redezeit und die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der vorsitzführende Präsident mit Zustimmung der Konferenz jede Stellungnahme zu Verfahrensfragen auf fünf Minuten. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft der vorsitzführende Präsident ihn unverzüglich zur Ordnung.

Regel 21

Anträge zur Geschäftsordnung

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der vorsitzführende Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des vorsitzführenden Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten die Entscheidung des vorsitzführenden Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen. Vertreter, die das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen, dürfen über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Regel 22

Vorrang

Dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter des Hauptausschusses oder dem Vertreter eines Unterausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Regel 23

Abschluss der Rednerliste

Während der Aussprache kann der vorsitzführende Präsident die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Konferenz für abgeschlossen erklären.

Regel 24

Recht auf Antwort

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der vorsitzführende Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jedes Teilnehmerstaats der Konferenz oder der Europäischen Union, der darum ersucht. Jedem anderen Vertreter kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.
2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.
3. Die Vertreter eines Staates oder der Europäischen Union dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten beschränkt; auf jeden Fall sollen sich die Vertreter bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen.

Regel 25

Vertagung der Aussprache

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen. Außer dem Antragsteller wird nur zwei für die Vertagung sprechenden und zwei ihr widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 26

Schluss der Aussprache

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 27

Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

Regel 28

Reihenfolge der Anträge

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

Regel 29**Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen**

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter einzureichen; dieser leitet sie in Abschrift allen Delegationen in den Konferenzsprachen zu. Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge frühestens 24 Stunden nach Verteilung der Abschriften an alle Delegationen beraten oder ein Beschluss gefasst. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der vorsitzführende Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Regel 30**Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen**

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

Regel 31**Beschlüsse über die Zuständigkeit**

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Konferenz für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

Regel 32**Erneute Behandlung von Vorschlägen**

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Konferenz dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

VII. Beschlussfassung**Regel 33****Allgemeines Einvernehmen**

1. Die Konferenz nimmt ein zwischenstaatlich ausgehandeltes einvernehmliches Ergebnisdokument mit dem Titel „Globaler Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration“ an und setzt alles daran, sicherzustellen, dass die gesamte sonstige Arbeit der Konferenz im Konsens erledigt wird.
2. Ungeachtet etwaiger in Befolgung von Ziffer 1 ergriffener Maßnahmen wird über einen der Konferenz vorliegenden Vorschlag abgestimmt, wenn ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz dies beantragt.

Regel 34**Stimmrechte**

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz hat eine Stimme.

Regel 35
Erforderliche Mehrheit

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über Sachfragen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten.
2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten.
3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der vorsitzführende Präsident der Konferenz über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten die Entscheidung des vorsitzführenden Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.
4. Ergibt sich Stimmengleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Regel 36
Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Staaten“

Als „anwesende und abstimmende Staaten“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Staaten, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Staaten, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Staaten.

Regel 37
Abstimmungsverfahren

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen kann die Konferenz durch Handzeichen abstimmen; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen, die dann in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Teilnehmerstaaten der Konferenz stattfindet; der vorsitzführende Präsident ermittelt durch das Los den Namen der Delegation, die als erste abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Staates aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“.
2. Stimmt die Konferenz mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen, die ohne Aufruf der Namen der Staaten durchgeführt wird, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt.
3. Die Stimmabgabe jedes Staates, der an einer namentlichen Abstimmung oder an einer aufgezeichneten Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll oder Sitzungsbericht festgehalten.

Regel 38
Verlauf der Abstimmung

Nachdem der vorsitzführende Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang.

Regel 39**Erklärung zur Stimmabgabe**

1. Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der vorsitzführende Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken. Der Vertreter eines Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.
2. Wird dieselbe Angelegenheit in mehreren Organen der Konferenz nacheinander behandelt, soll ein Staat seine Stimmabgabe nach Möglichkeit nur in einem dieser Organe erläutern, es sei denn, sein Stimmverhalten in einem Organ weicht von dem in einem anderen Organ ab.

Regel 40**Teilung von Vorschlägen**

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt beschlossen wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Konferenz als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Regel 41**Änderungsanträge**

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort „Vorschlag“ in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

Regel 42**Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge**

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Regel 43**Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge**

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Konferenz kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem Fall wird der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen betrachtet, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.

3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

Regel 44 Wahlen

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Konferenz, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, eine Bewerberin, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 45 Stimmabgabe

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl dieser Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerberinnen und Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, als noch Ämter zu besetzen sind.

VIII. Nebenorgane

Regel 46 Hauptausschuss

Die Konferenz kann einen Hauptausschuss einsetzen.

Regel 47 Vertretung im Hauptausschuss

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz und die Europäische Union können in dem von der Konferenz eingesetzten Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten und die Europäische Gemeinschaft können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

Regel 48 Sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Zusätzlich zu dem erwähnten Hauptausschuss kann die Konferenz die Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachtet.

2. Nach Maßgabe des Beschlusses des Plenums der Konferenz kann der Hauptausschuss Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Regel 49**Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen**

1. Die Mitglieder der in Regel 48 Ziffer 1 genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz werden vorbehaltlich der Billigung durch die Konferenz von den beiden Präsidenten ernannt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.
2. Die Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen von Ausschüssen werden vorbehaltlich der Billigung durch den betreffenden Ausschuss vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Regel 50**Amtsträger**

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

Regel 51**Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit**

1. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Viertel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.
2. Eine Mehrheit der Mitglieder des Präsidialausschusses oder des Vollmachtenprüfungsausschusses oder eines jeden Ausschusses, Unterausschusses oder jeder Arbeitsgruppe ist verhandlungs- und beschlussfähig.

Regel 52**Amtsträger, Führung der Geschäfte und Abstimmung**

Die Regeln in den Abschnitten II, VI (mit Ausnahme von Regel 19) und VII sind sinngemäß auf die Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Vorsitzenden des Präsidialausschusses und des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie Vertreter von Teilnehmerstaaten sind;
- b) Beschlüsse von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen werden von einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst, mit der Ausnahme, dass die erneute Behandlung eines Vorschlags oder Änderungsantrags die in Regel 32 festgelegte Mehrheit erfordert.

IX. Sprachen und Sitzungsprotokolle**Regel 53****Konferenzsprachen**

Die Konferenzsprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Regel 54**Dolmetschung**

1. Reden, die in einer der Konferenzsprachen gehalten werden, sind in die anderen fünf Sprachen zu dolmetschen.

2. Die Vertreter können eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Konferenzsprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Konferenzsprachen sorgt.

Regel 55
Sprachen der offiziellen Dokumente

Die offiziellen Dokumente der Konferenz werden in den Konferenzsprachen bereitgestellt.

Regel 56
Tonaufzeichnungen der Sitzungen

Tonaufzeichnungen der Plenarsitzungen der Konferenz und der Sitzungen des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern die Konferenz oder der Hauptausschuss nichts anderes beschließt, werden von den sonstigen Sitzungen der Konferenz keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

X. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Allgemeine Grundsätze

Regel 57

Die Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen aller Ausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Organ nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Konferenz in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekanntgegeben.

Regel 58

Die Sitzungen des Präsidialausschusses, des Vollmachtenprüfungsausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Regel 59
Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen

Am Schluss einer nichtöffentlichen Sitzung kann der vorsitzführende Amtsträger des betreffenden Organs durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen oder einen von ihm bestimmten Vertreter ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

XI. Andere Teilnehmer und Beobachter

Regel 60
Zwischenstaatliche Organisationen und andere Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen

Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen, sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Regel 61**Assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen⁸**

Vertreter der in der Fußnote aufgeführten assoziierten Mitglieder von Regionalkommissionen dürfen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

Regel 62**Vertreter der Sonderorganisationen und verwandter Organisationen⁹**

Vertreter der Sonderorganisationen und verwandten Organisationen dürfen ohne Stimmrecht als Beobachter an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 63**Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen**

Mit Ausnahme der die Europäische Union betreffenden anderslautenden konkreten Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung dürfen Vertreter anderer zu der Konferenz eingeladenen zwischenstaatlicher Organisationen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 64**Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen**

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen dürfen als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 65**Vertreter nichtstaatlicher Organisationen**

1. Nichtstaatliche Organisationen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, dürfen Vertreter bestimmen, die öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses als Beobachter beiwohnen.
2. Auf Einladung des vorsitzführenden Amtsträgers der Konferenz und vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz dürfen diese Beobachter mündliche Stellungnahmen zu Fragen,

⁸ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Bermuda, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Curaçao, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Guam, Kaimaninseln, Martinique, Montserrat, Neukaledonien, Puerto Rico, St. Martin und Turks- und Caicosinseln.

⁹ Im Sinne dieser Geschäftsordnung umfasst der Begriff „verwandte Organisationen“ die Internationale Atomenergie-Organisation, die Internationale Meeresbodenbehörde, den Internationalen Seegerichtshof, den Internationalen Strafgerichtshof, die Internationale Organisation für Migration, die Organisation für das Verbot chemischer Waffen, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Welthandelsorganisation.

in denen sie besondere Sachkenntnis haben, abgeben. Ist die Zahl der Anträge auf Wortmeldungen zu groß, werden die nichtstaatlichen Organisationen ersucht, sich zu Gruppen zusammenzuschließen, wobei ein Sprecher für jede Gruppe das Wort ergreift.

Regel 66
Schriftliche Erklärungen

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 60 bis 65 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und den Sprachen, in denen die Erklärungen am Konferenzort bereitgestellt wurden, wobei die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Konferenz zusammenhängen und ein Thema betreffen muss, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt. Schriftliche Erklärungen werden nicht auf Kosten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt und nicht als offizielle Dokumente veröffentlicht.

XII. Aussetzung und Änderung von Regeln der Geschäftsordnung

Regel 67
Aussetzungsverfahren

Jede dieser Regeln kann von der Konferenz ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekanntgegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

Regel 68
Änderungsverfahren

Diese Geschäftsordnung kann durch einen mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefassten Beschluss der Konferenz geändert werden, nachdem der Präsidialausschuss über die vorgeschlagene Änderung Bericht erstattet hat.